



Ausarbeitung

Fotografie von Personen im öffentlichen Raum vor dem Hintergrund der DSGVO

Kollision von nationalem und europäischem Recht?

Fotografie von Personen im öffentlichen Raum vor dem Hintergrund der DSGVO

Kollision von nationalem und internationalem Recht?

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 077/18
Abschluss der Arbeit: 20.09.2018
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Problemdarstellung	4
2.	Personenbildnisse im KUG	4
3.	Personenbildnisse in der DSGVO	5
4.	Verhältnis von DSGVO und KUG	6
4.1.	Die Öffnungsklausel(n) des Art. 85 DSGVO	6
4.1.1.	Art. 85 Abs. 2 DSGVO	6
4.1.2.	Art. 85 Abs. 1 DSGVO	7
5.	Abschließende Einschätzung	9

1. Problemdarstellung

Die Abbildung von Personen bzw. deren Veröffentlichung ist in Deutschland seit 1907 im Kunsturhebergesetz (KUG)¹ geregelt, das als die einfachgesetzliche Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 Grundgesetz² angesehen wird und sich durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der ordentlichen Gerichte zu einem gefestigten, detaillierten und austarierten System zur Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen einerseits und dem öffentlichen Informationsinteresse andererseits in Bezug auf die Personenfotografie entwickelt hat.

Die Einführung der DSGVO³ im Mai dieses Jahres hat jedoch in der Öffentlichkeit, bei Fotografen aber auch in der juristischen Fachwelt Unsicherheiten darüber aufgeworfen, ob die bislang geltenden Regelungen aus dem KUG weiterhin anwendbar sind und welche Rechte und Pflichten Fotografen aber auch diejenigen, die Personenbildnisse veröffentlichen wollen, nun zu beachten haben.

2. Personenbildnisse im KUG

Die §§ 22, 23 und 24 des KUG regeln das „Recht am eigenen Bild“, genauer das Verbreiten oder die öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen, wobei als Bildnisse Abbildungen der äußeren Erscheinung von Personen in einer für Dritte erkennbaren Weise sind, so dass vor allem Fotografien aber auch Zeichnungen, Gemälde, Fotomontagen u.Ä. unter den Begriff fallen.⁴

§ 22 KUG normiert einen grundsätzlichen Erlaubnisvorbehalt der abgebildeten Person für die Veröffentlichung, wobei diese Einwilligung ausdrücklich oder konkludent, mündlich oder schriftlich erteilt werden kann und bis auf wenige Ausnahmen im Dienste der Rechtssicherheit nicht frei widerruflich ist.⁵ Ausnahmen zum Einwilligungsbedürfnis enthält § 23 I KUG, so dass Bildnisse aus dem Bereich Zeitgeschichte, solche, auf denen Personen nur als Beiwerk zu sehen sind, solche von Aufzügen oder Demonstrationen oder im Interesse der Kunst auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen, sofern dem gem. § 23 Abs. 2 KUG kein berechtigtes Interesse des Betroffenen entgegensteht. Das heißt, dass im Einzelfall eine Abwägung der widerstreitenden

1 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist.

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347) m.W.v. 20.07.2017.

3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden „DSGVO“.

4 Herrmann, BeckOK InfoMedienR, 20. Ed. 1.5.2018, KunstUrhG § 22 Rn. 1-2.

5 Zur Widerrufbarkeit siehe Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl. 2018, KUG § 22 Rn. 32-35.

Grundrechte vorzunehmen ist, wobei zu beachten ist, dass bei Personenfotos in der Öffentlichkeit in der Regel lediglich die Sozialsphäre der Abgebildeten betroffen ist, der Eingriff also in den meisten Fällen nicht von großem Gewicht ist.

3. Personenbildnisse in der DSGVO

Die DSGVO regelt nicht primär die Fotografie, sondern die Verarbeitung von „personenbezogenen Daten“, als welche allerdings Fotos, auf denen erkennbar Personen abgebildet sind, zu verstehen sind.⁶ Im Gegensatz zum KUG (Veröffentlichung) erfasst die DSGVO bereits das Anfertigen von Personenbildern, da schon die kamerainterne Bildverarbeitung und das Speichern auf dem Datenträger eine Verarbeitung darstellen (Ausnahme dürfte insoweit nur noch die analoge Fotografie bilden). Eine weitere relevante Ausnahme ist die sogenannte Haushaltsaufnahme, da gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 DSGVO die Anwendbarkeit für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch natürliche Personen bei der Ausübung ausschließlich privater oder familiärer Tätigkeiten ausgeschlossen ist.⁷ Die Grenze dürfte aber spätestens bei einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung im Internet erreicht sein, die die Anwendung der DSGVO eröffnen dürfte.⁸

Ähnlich zum KUG sieht die DSGVO in Art. 6 Abs. 1 für jede Datenerhebung und -verarbeitung einen Regel-Ausnahme-Katalog mit einem grundsätzlichen Einwilligungsvorbehalt mittels einer mindestens „eindeutig bestätigenden Handlung“ vor, von dem aber diverse Abweichungen möglich sind: So sind die z.B. Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags mit dem Betroffenen ohne gesonderte Einwilligung möglich, allerdings nur wenn außer dem Auftraggeber niemand anderes abgebildet ist. Am relevantesten für Fotografie in der Öffentlichkeit dürfte die Ausnahme aus Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO sein, die eine Einwilligung entbehrlich macht, wenn die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist, sofern nicht die Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten des Betroffenen am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegen. Es muss also ähnlich wie bei §§ 22 ff. KUG eine praktische Konkordanz zwischen den widerstreitenden Interessen hergestellt werden, die sich aus ideellen oder wirtschaftlichen Interessen, aber vor allem auch aus den Grundrechten und -freiheiten der EU-GRCh⁹ ergeben, so dass dem Recht auf Datenschutz aus Art. 8 GRCh des Betroffenen die Grundrechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit oder die unternehmerische Freiheit gegenüberstehen und im Einzelfall in Einklang gebracht werden müssen.¹⁰

6 *Ziebarth/Elsaß* „Neue Maßstäbe für die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Personenbildnissen in der Unternehmenskommunikation?“ ZUM 2018, 578.

7 Siehe Erwägungsgrund 18 der DSGVO.

8 *Lauber-Rönsberg/Hartlaub* „Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht“, NJW 2017, 1057.

9 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391, im Folgenden „GRCh“.

10 Siehe Erwägungsgrund 4 der DSGVO: „Schutz der Daten ist kein uneingeschränktes Recht; es muss (...) gegen andere Grundrechte abgewogen werden (...), insbesondere Achtung (...) der Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit (...).“

Zusätzlich zu diesem Erlaubnisvorbehalt mit Rückausnahmen sieht die DSGVO Informations- und Dokumentationspflichten für den Verwender vor. Außerdem ist für eine wirksame Einwilligung der Zweck der Datenverarbeitung zu benennen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass Einwilligungen zur Datenverarbeitung jederzeit widerruflich sind, was für Fotografen und Veröffentlichende zu Problemen führen kann.¹¹

4. Verhältnis von DSGVO und KUG

Grundsätzlich genießt die DSGVO als Verordnung gem. Art. 288 AEUV¹² Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Dies hat zwar keine unmittelbare Nichtigkeit der nationalen Regelungen zur Folge, ihr Anwendungsbereich wird aber in den sich mit der jeweiligen Verordnung überschneidenden Bereichen auf null reduziert, so dass die KUG nur noch für Randbereiche wie die analoge Fotografie anwendbar wäre. Zudem setzt die DSGVO bereits bei der Aufnahme von Fotografien an, während das KUG nur die Veröffentlichung regelt, so dass für den Aufnahmevorgang immer die Verordnung gelten würde.

Jedoch enthält Art. 85 DSGVO je nach Lesart eine oder zwei Öffnungsklauseln, die den nationalen Gesetzgebern Abweichungen zur Sicherung der Meinungsfreiheit im weiteren Sinn ermöglichen bzw. sogar vorschreiben.¹³ Der EU-Gesetzgeber hat erkannt, dass die Verordnung Regelungen trifft, die die Freiheit der Meinung, der Presse oder der Kunst und Wissenschaft, für die gesamteuropäische Standards und auch die Regelungskompetenz, fehlen, bei ausnahmsloser Anwendung einschränken können und dass deshalb die Mitgliedsstaaten gefordert sind, den sachgerechten Ausgleich zwischen den Grundrechten im nationalen Recht sicherzustellen.¹⁴

4.1. Die Öffnungsklausel(n) des Art. 85 DSGVO

4.1.1. Art. 85 Abs. 2 DSGVO

Diese Vorschrift gibt den Mitgliedsstaaten auf, für journalistische, wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Zwecke Ausnahmen von einigen Kapiteln der DSGVO zu bilden, wenn dies erforderlich ist, wobei der Begriff des Journalismus europarechtlich weit ausgelegt werden muss.¹⁵ Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen der Vorgängerrichtlinie zur DSGVO.¹⁶ Das

11 Anschaulich zu den Informationspflichten der DSGVO in der Personenfotografie der Vermerk des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, S. 5 ff., https://www.filmverband-suedwest.de/wp-content/uploads/2018/05/Vermerk_DSGVO.pdf (letzter Abruf 20.09.2018).

12 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).

13 *Lauber-Rönsberg/Hartlaub* „Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerung- und Datenschutzrecht“, NJW 2017, 1057.

14 *Albrecht/Jotzo*, „Das neue Datenschutzrecht der EU“, 1. Auflage 2017, Teil 9, Rn. 5.

15 *Heckmann*, JurisPK-Internetrecht, 5. Aufl. 2017, Kapitel 9, 1. Überarbeitung, Rn. 706.

16 *Weberling/Bergann* „Die Gewährleistung des Medienprivilegs nach Inkrafttreten der DSGVO“, AfP 2018, 205 (206).

sogenannte Medienprivileg, dessen nationale Umsetzung im BDSG (alt)¹⁷ geregelt war, fällt seit der Föderalismusreform 2006 aber in die Kompetenz der Länder. Diese haben jedoch bereits reagiert und durch die Anpassung diverser Landesgesetze und Staatsverträge das Medienprivileg für Presse, Rundfunk und (teilweise) Telemedien umgesetzt¹⁸, so dass die Vorschriften der DSGVO zumindest für die Presse, den Rundfunk und journalistisch-redaktionelle Telemedien keine Einschränkungen für die Personenfotografie bedeuten und die bisherige Regelung des KUG weiterhin gelten dürfte.¹⁹

4.1.2. Art. 85 Abs. 1 DSGVO

Schwieriger gestaltet sich die Frage, ob die Ausnahmeregelungen des § 23 KUG über Art. 85 Abs. 1 DSGVO auch über den journalistischen Bereich hinaus weiter Anwendung finden oder neben ihr angewendet werden können, also ob Unternehmen (PR-Abteilungen) und Selbstständige wie z.B. Influencer, öffentliche Stellen, Vereine, Künstler und Privatpersonen wie bisher verfahren können.

Dies hängt maßgeblich davon ab, ob Art. 85 Abs. 1 DSGVO als so genannte Öffnungsklausel zu verstehen ist, die es erlaubt, dass trotz des generellen Anwendungsvorrangs der DSGVO abweichende nationale Regelungen gültig sein sollen. Der grundsätzliche Charakter sowie die Reichweite des Art. 85 Abs. 1 DSGVO als Öffnungsklausel wird jedoch nicht einheitlich beurteilt.

Einige Stimmen in der Literatur sprechen sich gegen eine weitere Anwendbarkeit des § 23 KUG nach dem Inkrafttreten der DSGVO aus, sofern dessen Geltung nicht erneut gesetzlich angeordnet ist.²⁰ Die Forderung nach einer gesetzlichen Anordnung wird insoweit durch den Wortlaut des Art. 85 Abs. 1 DSGVO gestützt, als dass dessen Formulierung ein zukünftiges Tätigwerden des Gesetzgebers suggeriere, welches bisher nicht stattgefunden habe.²¹ Dabei wird Art. 85 Abs. 1 DSGVO nicht als gänzlich eigenständige Öffnungsklausel, sondern als Anpassungsauftrag gesehen, weil ansonsten über spezialgesetzliche Regelungen das System des Art. 6 Abs. 1-3 DSGVO

17 Bundesdatenschutzgesetz a.F. In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017, außer Kraft getreten am 25.05.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097).

18 Übersichtlich dazu mit konkreten Beispielen aus der neuen Landesgesetzgebung: *Weberling/Bergann* „Die Gewährleistung des Medienprivilegs nach Inkrafttreten der DSGVO“, AfP 2018, 205-211.

19 So erstmals gerichtlich entschieden: OLG Köln, Beschluss vom 18.06.2018 – 15 W 27/18.

20 *Horvarth* „Das Ende der freien Veröffentlichung von Personenbildnissen – für die meisten von uns“, <https://www.cr-online.de/blog/2018/03/09/das-ende-der-freien-veroeffentlichung-von-personenbildnissen-fuer-die-meisten-von-uns/>, aufgerufen am 20.09.2018.

21 Art. 85 Abs. 1 DSGVO: „Die Mitgliedstaaten *bringen* durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, *in Einklang*.“

ausgehebelt werden könne.²² Weiter wird ausgeführt, es bestünde die hypothetische Gefahr, das bei einer gegenteiligen Lesart die Regelungen der DSGVO trotz grundsätzlichem Anwendungsvorrang durch nationale Regelungen unterlaufen werde, die der Gesetzgeber unbeabsichtigt übersehen habe. Nationale Regelungen dürften das Datenschutzniveau der DSGVO nicht unterschreiten.²³

Die Konsequenz wäre, dass die Regelungen des KUG lediglich in den Fällen, in denen sich ihre Regelungen mit denen der DSGVO nicht überschneiden, anwendbar blieben. Dies bezieht sich aber regelmäßig nur auf den Gebrauch von Personenbildern im rein privaten Bereich (Haushaltsausnahmen) und der analogen Fotografie und hilft in Bezug auf die Fotografie in der Öffentlichkeit mit üblichen Digitalkameras nicht weiter.²⁴

Andere Stimmen plädieren für eine Lesart des Art. 85 Abs. 1 DSGVO als eigenständige Öffnungsklausel und damit der weiteren Anwendbarkeit des KUG nebst der hierzu entwickelten Rechtsprechung, allerdings mit der Maßgabe, dass diese sich nun an der GRCh der Europäischen Union zu messen haben.²⁵ Dem hat sich auch die Bundesregierung angeschlossen. Die Regelungen des Kunsturhebergesetzes in Bezug auf die Veröffentlichung von Personenbildern seien Teil der nationalen Anpassungsgesetzgebung und fügten sich problemlos in den durch Art 85 Abs. 1 DSGVO eröffneten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ein.²⁶

Dafür spricht vor allem, dass der EU-Gesetzgeber das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und anderen Grundrechten erkannt hat und die zur Sicherung der Meinungs- und Informationsfreiheit zwingend gebotene Auflösung dieses Konflikts den Mitgliedsstaaten überlässt. Eine Öffnungsklausel bzw. Anpassungsauftrag zur Sicherung der Meinungs- und Informationsfreiheit wie in Art. 85 I DSGVO wäre, wenn die nationalen Regelungen in relevanten Teilbereichen wie der Fotografie nicht hinter dem Datenschutzniveau der Union zurückbleiben dürften, schon denklogisch überflüssig.²⁷ Dabei geht es aber auch nicht nur um die Lösung des grundrechtlichen Span-

22 Benecke/Wagner „Öffnungsklauseln in der Datenschutz-Grundverordnung und das deutsche BDSG - Grenzen und Gestaltungsspielräume für ein nationales Datenschutzrecht“, DVBl 2016, 600 (602).

23 Klein, „Personenbilder im Spannungsfeld von Datenschutzgrundverordnung und Kunsturhebergesetz“, Frankfurt a.M. 2017, S. 182.

24 Ebenda S. 154 f.

25 Lauber-Rönsberg/Hartlaub „Personenbildnisse zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht“ NJW 2017 1057, 1062; ebenso Kahl/Pitz „Wer hat Vorfahrt: Datenschutz oder Meinungs- und Pressefreiheit?“ K&K, 2018, 289 (290).

26 Bundestagsdrucksache 19/2217 vom 18. Mai 2018, S. 36, sowie 19/2653 vom 11. Juni 2018, S. 14.

27 Ziebarth/Elsaß „Neue Maßstäbe für die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Personenbildnissen in der Unternehmenskommunikation?“ ZUM 2018, 578 (581).

nungsverhältnisses, sondern auch um die Beibehaltung der nationalen Persönlichkeitsrechtsschutzkonzepte, deren Durchsetzbarkeit und Sanktionierungsmöglichkeiten besser geeignet sind als das europäische Datenschutzrecht.²⁸

Eine abschließende Klärung der Frage nach dem Charakter des Art. 85 Abs. 1 DSGVO und dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Datenschutzgrundverordnung und Kunsturhebergesetz wird aber wohl nur durch den EuGH herbeigeführt werden können.²⁹

5. Abschließende Einschätzung

Selbst wenn man der restriktiven Meinung zu Art. 85 Abs. 1 DSGVO folgend zu einer Unanwendbarkeit des KUG außerhalb des im weiten Sinne journalistischen Bereichs käme, würden sich wohl keine großen Änderungen ergeben: Bei einer Anwendung von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO durch die nationalen Gerichte wären im Rahmen der Güterabwägung im Einzelfall wohl weiter dieselben Kriterien anzulegen, die die deutschen Gerichte im Rahmen der §§ 23, 24 KUG entwickelt haben und anwenden. Diese basieren zum einen auf den Grundrechten des Grundgesetzes, berücksichtigen aber schon seit Jahren bereits die Maßgaben der EMRK³⁰, die den relevanten Grundrechten und -freiheiten der GRCh, die die nationalen Gerichte bei der Anwendung von Unionsrecht zu berücksichtigen haben, weitgehend entsprechen.³¹

Bezüglich des Anfertigens von Fotografien dürfte allerdings Art. 6 Abs. 1 DSGVO einschlägig sein, da dieser Tatbestand vom KUG nicht erfasst wird. Hier ist aber zu bedenken, dass das Anfertigen von Fotos in der Öffentlichkeit in der Regel nur die Sozialsphäre der Abgebildeten betreffen dürfte, was in der Regel einen nicht so schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bzw. den Datenschutz bedeutet wie eine Veröffentlichung, was bei der vorzunehmenden Abwägung zu Gunsten des Fotografen zu berücksichtigen wäre.³²

Vor dem Hintergrund, dass eine abschließende Klärung durch den EuGH in näherer Zukunft nicht zu erwarten ist, wäre es im Dienste der Rechtssicherheit wünschenswert, wenn der deutsche Gesetzgeber das KUG explizit als nationale Regelung i.S.v. Art. 85 Abs. 1 DSGVO ausgestalten und den Anwendungsbereich des KUG schon auf die Erstellung von Personenbildnissen ausweiten würde.³³

28 *Cornile* „Der Streit um das Medienprivileg“, ZUM 2018, 561 (565).

29 *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, Personenbildnisse zwischen Äußerungs- und Datenschutzrecht, NJW 2017, 1057 (1062).

30 Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 04.11.1950, Zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13.5.2004 m.W.v. 1.6.2010.

31 *Lauber-Rönsberg/Hartlaub* „Personenbildnisse im Spannungsfeld zwischen Äußerung- und Datenschutzrecht“, NJW 2017, 1057 (1060); ähnlich *Hansen/Brechtel* „KUG vs. DS-GVO: Kann das KUG anwendbar bleiben?“, GRUR-Prax 2018, 369 (370).

32 *Ziebarth/Elsaß* „Neue Maßstäbe für die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Personenbildnissen in der Unternehmenskommunikation?“ ZUM 2018, 578 (585).

33 *Kahl/Pitz* „Wer hat Vorfahrt: Datenschutz oder Meinungs- und Pressefreiheit?“ K&K 2018, 289 (292).

Nach hiesiger Einschätzung dürften die bisher geltenden Voraussetzungen zum Fotografieren in der Öffentlichkeit aber auch ohne weitere gesetzgeberische Tätigkeit vor dem Hintergrund der DSGVO im Ergebnis Bestand haben. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich wie bereits unter der alten Rechtslage nach Möglichkeit eine Einwilligung der abgebildeten Person(en) einzuholen.

* * *